



Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Arensharde, des Zweckverbands
Gemeinschaftskläranlage Silberstedt, des Breitbandzweck-
verbands Mittlere Geest und der Gemeinden Bollingstedt,
Ellingstedt, Hollingstedt, Hüsby, Jübek, Lürschau, Schuby,
Silberstedt und Treia

08. Dezember 2023

Jahrgang 15

Nr. 48/2023

Veröffentlichungen in dieser Ausgabe

Seite 485	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Hüsby für das Haushaltsjahr 2024
Seite 486	Haushaltssatzung der Gemeinde Hüsby für das Haushaltsjahr 2024
Seite 488	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Lürschau für das Haushaltsjahr 2024
Seite 489	Haushaltssatzung der Gemeinde Lürschau für das Haushaltsjahr 2024
Seite 491	Einladung zur 4. öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Jübek
Seite 493	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Bollingstedt für das Haushaltsjahr 2024
Seite 494	Haushaltssatzung der Gemeinde Bollingstedt für das Haushaltsjahr 2024
Seite 496	Bekanntmachung der Aufhebungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung sowie den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen der Gemeinde Bollingstedt (Straßenbaubeitragssatzung)
Seite 497	Aufhebungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung sowie den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen der Gemeinde Bollingstedt (Straßenbaubeitragssatzung)
Seite 498	Öffentliche Auslegung des Entwurfs über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „An der Straße Drebenholt“ der Gemeinde Bollingstedt nach § 3 Abs. 2 BauGB

Das Amtsblatt wird vom Amt Arensharde herausgegeben. Es erscheint jeden Freitag, sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, Heiligabend oder Silvester, so erscheint das Amtsblatt an dem davorliegenden Werktag. Das Amtsblatt ist beim Amt Arensharde zu folgenden Bedingungen erhältlich: Abonnement gegen Erstattung der Portokosten, Einzelbezug: unentgeltliche Abgabe bei Abholung in der Amtsverwaltung

Haushaltssatzung der Gemeinde Hüsby für das Haushaltsjahr 2024

Die durch die Gemeindevertretung Hüsby am 05. Dezember 2023 beschlossene Haushaltssatzung der Gemeinde Hüsby für das Haushaltsjahr 2024 wurde durch den Bürgermeister am 05. Dezember 2023 ausgefertigt.

Diese Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Jeder kann während der Dienststunden Einsicht in die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan im Amt Arensharde, Raum 15, Hauptstraße 41, 24887 Silberstedt, nehmen.

Silberstedt, 08. Dezember 2023

Amt Arensharde
Der Amtsvorsteher
Im Auftrag
Hansen

Haushaltssatzung der Gemeinde Hüsby für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 05.12.2023 - und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde¹ - folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im Ergebnisplan mit	
einem Gesamtbetrag der Erträge ² auf	1.869.700 EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen ² auf	2.078.500 EUR
einem Jahresfehlbetrag von	208.800 EUR
Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum	0 EUR
Haushaltsausgleich ³	
einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage	-208.800 EUR
2. im Finanzplan mit	
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.862.000 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.935.700 EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der	0 EUR
Finanzierungstätigkeit auf	
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der	134.800 EUR
Finanzierungstätigkeit auf	

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	0 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	0,13 Stellen ⁴

§ 3⁵

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nach § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 %
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	370 %
2. Gewerbesteuer	350 %

§ 4⁶

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 5.200 EUR.

§ 5⁷

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahmen mindestens 10.000 EUR beträgt.

Hüsby, den 05.12.2023

L.S.

Bürgermeister
Zarnekow

¹ sofern erforderlich

² Ohne interne Leistungsbeziehungen

³ Pflichtbestandteil der Satzung, soweit die Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich verwendet werden soll. Bei Inanspruchnahme beträgt der Jahresüberschuss bzw. der Jahresfehlbetrag 0 EUR.

⁴ Teilzeitstellen sind auf volle umzurechnen und mit zwei Dezimalstellen hinter dem Komma anzugeben. Entsprechend hat

die Festsetzung für die Gesamtzahl der Stellen zu erfolgen.

⁵ Entfällt, wenn zum Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung, eine gesonderte Satzung, in der die Hebesätze festgesetzt worden sind, vorliegt.

⁶ Kein Pflichtbestandteil der Satzung.

⁷ Kein Pflichtbestandteil der Satzung.

Haushaltssatzung der Gemeinde Lürschau für das Haushaltsjahr 2024

Die durch die Gemeindevertretung Lürschau am 6. Dezember 2023 beschlossene Haushaltssatzung der Gemeinde Lürschau für das Haushaltsjahr 2024 wurde durch den Bürgermeister am 6. Dezember 2022 ausgefertigt.

Diese Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Jeder kann während der Dienststunden Einsicht in die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan im Amt Arensharde, Raum 15, Hauptstraße 41, 24887 Silberstedt, nehmen.

Silberstedt, 8. Dezember 2023

Amt Arensharde
Der Amtsvorsteher
Im Auftrag
Hansen

Haushaltssatzung der Gemeinde Lürschau für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 06.12.2023 - und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde¹ - folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im Ergebnisplan mit	
einem Gesamtbetrag der Erträge ² auf	2.675.800 EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen ² auf	2.894.700 EUR
einem Jahresfehlbetrag von	218.900 EUR
Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum	0 EUR
Haushaltsausgleich ³	
einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage	-218.900 EUR
2. im Finanzplan mit	
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.673.800 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.709.900 EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der	0 EUR
Finanzierungstätigkeit auf	
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der	25.600 EUR
Finanzierungstätigkeit auf	

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	0 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	13,10 Stellen ⁴

§ 3⁵

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nach § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 %
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 %
2. Gewerbesteuer	350 %

§ 4⁶

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 7.200 EUR.

§ 5⁷

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahmen mindestens 10.000 EUR beträgt.

Lürschau, den 06.12.2023

L.S.

Bürgermeister
Timm

¹ sofern erforderlich

² Ohne interne Leistungsbeziehungen

³ Pflichtbestandteil der Satzung, soweit die Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich verwendet werden soll. Bei Inanspruchnahme beträgt der Jahresüberschuss bzw. der Jahresfehlbetrag 0 EUR.

⁴ Teilzeitstellen sind auf volle umzurechnen und mit zwei Dezimalstellen hinter dem Komma anzugeben. Entsprechend hat

die Festsetzung für die Gesamtzahl der Stellen zu erfolgen.

⁵ Entfällt, wenn zum Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung, eine gesonderte Satzung, in der die Hebesätze festgesetzt worden sind, vorliegt.

⁶ Kein Pflichtbestandteil der Satzung.

⁷ Kein Pflichtbestandteil der Satzung.

GEMEINDE JÜBEK

- Der Bürgermeister -



Jübek, den 07.12.2023

Einladung

Zur 4. öffentlichen Sitzung der
Gemeindevertretung
am Montag, dem 18. Dezember 2023, um 19:00 Uhr,
in das Dorfgemeinschaftshaus in Jübek
werden Sie hiermit eingeladen.

Hartmut Bartels
Bürgermeister

Tagesordnung

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
4. Beschlussfassung über evtl. Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 11.12.2023
5. Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung vom 11.12.2023
6. Feststellung der Tagesordnung
7. Verwaltungsbericht des Bürgermeisters
8. Einwohnerfragestunde
9. Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung 2024 mit Ergebnis- und Finanzplan sowie Stellenplan
10. Festlegung der Verkaufspreise und der Ablösebestimmungen Baugebiet Nr. 22 „Jübek West“
11. Einwohnerfragestunde

12. Berichte aus den Ausschüssen
13. Anfragen und Mitteilungen
14. Beschlussfassung über evtl. Einwendungen zu der Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung vom 11.12.2023

Zu Punkt 14 der Tagesordnung wird Ausschluss der Öffentlichkeit beantragt werden.

Haushaltssatzung der Gemeinde Bollingstedt für das Haushaltsjahr 2024

Die durch die Gemeindevertretung Bollingstedt am 07. Dezember 2023 beschlossene Haushaltssatzung der Gemeinde Bollingstedt für das Haushaltsjahr 2024 wurde durch den Bürgermeister am 07. Dezember 2023 ausgefertigt.

Diese Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Jeder kann Einsicht in die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan im Amt Arensharde, Zimmer 13, Hauptstraße 41, 24887 Silberstedt nehmen.

Silberstedt, 08. Dezember 2023

Amt Arensharde
Der Amtsvorsteher
Im Auftrage
Kruse

Haushaltssatzung der Gemeinde Bollingstedt für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 07.12.2023 - und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde¹ - folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im Ergebnisplan mit	
einem Gesamtbetrag der Erträge ² auf	3.864.800 EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen ² auf	3.702.400 EUR
einem Jahresüberschuss von	162.400 EUR
Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum	0 EUR
Haushaltsausgleich ³	
einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage	162.400 EUR
2. im Finanzplan mit	
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	3.850.800 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	3.385.400 EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der	605.100 EUR
Finanzierungstätigkeit auf	
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der	719.000 EUR
Finanzierungstätigkeit auf	

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	0 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	16,91 Stellen ⁴

§ 3⁵

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nach § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 %
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 %
2. Gewerbesteuer	350 %

§ 4⁶

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 9.200 EUR.

§ 5⁷

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahmen mindestens 10.000 EUR beträgt.

Bollingstedt, den 07.12.2023

L.S.

Bürgermeister
Prätorius

¹ sofern erforderlich

² Ohne interne Leistungsbeziehungen

³ Pflichtbestandteil der Satzung, soweit die Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushalts-

ausgleich verwendet werden soll. Bei Inanspruchnahme beträgt der Jahresüberschuss bzw. der Jahresfehlbetrag 0 EUR.

⁴ Teilzeitstellen sind auf volle umzurechnen und mit zwei Dezimalstellen hinter dem Komma anzugeben. Entsprechend hat

die Festsetzung für die Gesamtzahl der Stellen zu erfolgen.

⁵ Entfällt, wenn zum Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung, eine gesonderte Satzung, in der die Hebesätze festgesetzt worden

sind, vorliegt.

⁶ Kein Pflichtbestandteil der Satzung.

⁷ Kein Pflichtbestandteil der Satzung.

**Aufhebungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen
für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung sowie den Umbau von
Straßen, Wegen und Plätzen der Gemeinde Bollingstedt
(Straßenbaubeitragssatzung)**

Die durch die Gemeindevertretung Bollingstedt am 07. Dezember 2023 beschlossene Aufhebungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung sowie den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen der Gemeinde Bollingstedt (Straßenbaubeitragssatzung) wurde durch den Bürgermeister am 07. Dezember 2023 ausgefertigt.

Diese Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Silberstedt, 08. Dezember 2023

Amt Arensharde
Der Amtsvorsteher
Im Auftrage
Kruse

**Aufhebungssatzung zur Satzung
über die Erhebung von Beiträgen
für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung sowie den Umbau
von Straßen, Wegen und Plätzen
der Gemeinde Bollingstedt
(Straßenbaubeitragssatzung)**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der §§ 1, 2 Abs. 1 Satz 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 07. Dezember 2023 folgende Aufhebungssatzung erlassen:

**§ 1
Allgemeines**

Die am 27. August 2010 in Kraft getretene Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung sowie den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen der Gemeinde Bollingstedt (Straßenbaubeitragssatzung) vom 26. August 2010 in der Fassung vom 25. August 2010 wird zum 01. Januar 2024 aufgehoben.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Aufhebungssatzung tritt zum 01. Januar 2024 in Kraft.

Bollingstedt, den 07. Dezember 2023

L.S.

Prätorius
Bürgermeister

Bekanntmachung der Gemeinde Bollingstedt

Öffentliche Auslegung des Entwurfs über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „An der Straße Drebenholt“ der Gemeinde Bollingstedt nach § 3 Abs. 2 BauGB

Der von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 07.12.2023 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „An der Straße Drebenholt“ der Gemeinde Bollingstedt, für das Gebiet im Ortsteil Bollingstedt, beidseitig der Straße Drebenholt, umfassend die Flurstücke 203 und 204 der Flur 6 und die Flurstücke 56 und 57 sowie einen Teil des Flurstückes 17/1 der Flur 5 in der Gemarkung Bollingstedt und die Begründung liegen

vom 18.12.2023 bis 19.01.2024

in der Amtsverwaltung Arensharde in Silberstedt, Hauptstr. 41, Zimmer 112,
während folgender Zeiten:

**montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und
donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr**

öffentlich aus.

Zusätzlich sind der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen im Internet unter der Adresse <https://www.amt-arensharde.de/seite/423067/bauleitplanung.html> zugänglich.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen und umweltbezogenen Stellungnahmen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei den Beschlussfassungen unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der o. g. Bauleitplanungen nicht von Bedeutung ist.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB (Artikel 13 DSGVO), das mit ausliegt.

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Silberstedt, den 07.12.2023

Amt Arensharde
Der Amtsvorsteher
Im Auftrage

L.S.



Klein

Übersichtsplan

